

Sonderkennzeichen für COVID-19

Um der besonderen Situation während der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, ist die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 22.04.2020 in Kraft getreten.

Hier wird auch z.B. der Umgang mit Sonderkennzeichen geregelt. Diese Sonderkennzeichen sind bei den meisten Annahmestellen nun **fest** mit einem bestimmten Faktor und der dazugehörigen Taxe **hinterlegt**. Falls andere Faktoren oder Taxen übermittelt werden, **wird die gesamte Datenlieferung abgewiesen!**

Da die elektronische Datenlieferung für die Annahmestellen und / oder Krankenkassen zur Bearbeitung der Rechnung wichtig ist, ist eine korrekte Datenübermittlung immens wichtig.

Botendienst-PZN

Wenn die Botendienst-PZN auf das Rezept gedruckt wird, MUSS als Faktor **1** und als Taxe bis zum **30.06.20 5,95, ab dem 01.07.20 5,80** angegeben werden.

Beispiele:

Zahlung	Gesamt-Brutto		
13,17	136,04		
Arzneimittel-Nährstoff-Nr.	Faktor	Taxe	
1. Verordnung 01039062	1	8167	
2. Verordnung 05909985	1	2049	
3. Verordnung 09392303	1	2823	
06461110	1	565	Vertragsarztleistungen



Da bei der Sonder-PZN 06461110 bis zum 30.06. die Taxe von 5,95 fest hinterlegt ist, ist diese Bedruckung fehlerhaft. **Ab dem 01.07. gilt die Taxe 5,80.**

Anderenfalls wird die Datenlieferung abgewiesen.

Zahlung	Gesamt-Brutto		
0	21,59		
Arzneimittel-Nährstoff-Nr.	Faktor	Taxe	
1. Verordnung 07097020	1	1564	
2. Verordnung 06461110	1	595	
3. Verordnung			



Die Sonder-PZN ist korrekt mit den Werten Faktor = 1 und Taxe = 5,95 aufgedruckt.

Ab dem 01.07 gilt als Taxe 5,80.

Der Betrag für den Botendienst ist in das Gesamtbrutto eingerechnet.

Dieses Sonderkennzeichen wurde für die Versorgung mit **Arzneimitteln** implementiert (SARS-CoV-2-**AMVersVO**), deshalb wird inzwischen bei Einsatz der Botendienst-PZN auf Hilfsmittelrezepten bereits von den ersten Kassen retaxiert.

Teilmengen-PZN

Die Verfügbarkeit von Arzneimitteln ist nicht immer gegeben. Um die Abgabe von Teilmengen aus einer Packung zu dokumentieren, wurden zwei neue Sonder-PZN festgelegt.

- a) Die **Sonder-PZN 06461127** wird für die **erste Abgabe** einer Teilmenge benutzt. Damit klar ist, welches Arzneimittel gemeint ist, soll diese Sonder-PZN **direkt vor der betreffenden Packung** aufgedruckt werden.

Bei Einsatz der Sonder-PZN 06461127 ist der Faktor **IMMER 1** und die Taxe **IMMER 0**.

Beispiele:

	0		12,89
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe
1. Verordnung	06461127	1	1289
2. Verordnung	01755640	1	0
3. Verordnung			



Hier sind die Tax-Werte vertauscht.

Die Sonder-PZN 06461127 darf ausschließlich den Wert 0 haben! Hier wird die Datenlieferung abgewiesen.

Das betreffende Arzneimittel soll mit seiner normalen Taxe aufgedruckt werden.

	5,00		15,04
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe
1. Verordnung	10420513	1	1404
2. Verordnung	06461127	1	100
3. Verordnung			



Die Sonder-PZN 06461127 darf ausschließlich den Wert 0 haben! Anderenfalls wird die Datenlieferung abgewiesen.

Außerdem: Die Sonder-PZN ist hinter dem betroffenen Arzneimittel aufgedruckt; wären hier mehr Positionen auf dem Rezept, wäre die Zuordnung schwierig!

	5,70		114,04
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe
1. Verordnung	01660313	1	5702
2. Verordnung	06461127	1	5702
3. Verordnung			



Die Sonder-PZN 06461127 darf ausschließlich den Wert 0 haben! Anderenfalls wird die Datenlieferung abgewiesen.

Außerdem: Die Sonder-PZN ist hinter dem betroffenen Arzneimittel aufgedruckt; wären hier mehr Positionen auf dem Rezept, wäre die Zuordnung schwierig!

	0		29,98
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor	Taxe
1. Verordnung	12545147	1	1729
2. Verordnung	06461127	1	0
3. Verordnung	00811684	1	1269



Hier wurde aus der Schachtel des **zweiten** Arzneimittels eine Teilmenge entnommen.

Das Sonderkennzeichen steht **vor** der Zeile **des betreffenden Arzneimittels**; Faktor ist 1, Taxe = 0. Das Arzneimittel, aus dem die Teilmenge entnommen wurde, wird **einmal** komplett abgerechnet.

- b) Die **Sonder-PZN 06461133** bezeichnet die **WEITERE Abgabe** einer Teilmenge aus einer bereits geöffneten (und abgerechneten) Schachtel.
Für diese Sonder-PZN wird als **Faktor** ausschließlich die **1** angenommen und als **Taxe** für Rezepte bis zum 30.06.20 ausschließlich der Wert **6,90**, **ab dem 01.07.20 der Wert 6,73**.
Zunächst wird die PZN des gestückelten Arzneimittels gedruckt mit Faktor 1 und Taxe 0; **im Anschluss** folgt die Sonder-PZN.

Beispiele für Bedruckung bis 30.06.20, **ab dem 01.07. dasselbe mit dem Wert 6,73**.

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe
0		13,80
1. Verordnung 11228976	1	0
2. Verordnung 06461133	2	1380
3. Verordnung		



Aus der bereits abgerechneten Schachtel wird eine Teilmenge entnommen und darf nur mit **Faktor 1** und Taxe 6,90 bzw. **ab 01.07. 6,73** abgerechnet werden.
Anderenfalls wird die Datenlieferung abgewiesen.

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe
10,00		31,93
1. Verordnung 06461133	1	690
2. Verordnung 03045285	1	0
3. Verordnung 04967331	1	2503



Die Sonder-PZN 06461133 soll im Anschluss an die betroffene Arzneimittel-PZN gedruckt werden.

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe
0		1478,81
1. Verordnung 06461127	1	0
2. Verordnung 11228976	1	146501
3. Verordnung 06461133	2	1380



Auf einem Rezept kann nicht gleichzeitig die komplette Arzneimittelpackung als auch die weitere Abgabe derselben Packung abgerechnet werden. Der Faktor und die Taxe sind fehlerhaft; hier wird die Datenlieferung abgewiesen.

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe
0		6,90
1. Verordnung 01562585	1	0
2. Verordnung 06461133	1	690
3. Verordnung		



Hier ist zunächst das betreffende Arzneimittel mit Faktor 1 und Taxe 0 aufgedruckt; danach folgt die Sonder-PZN zur Abgabe weiterer Teilmengen, korrekt bedruckt mit Faktor 1 und Taxe 6,90, **ab dem 01.07. 6,73**.

Bitte achten Sie im Sinne einer schnellen Rechnungsbearbeitung auf die korrekte Rezeptbedruckung!